

3. Wieviel Schaufenster stellen Sie für Lehrlinge anderer Betriebe zur Verfügung? (Es werden sich Lehrlinge am Schaufensterwettbewerb beteiligen, deren Lehrherren keine geeigneten Schaufenster haben oder deren Schaufenster in ungeeigneter Gegend liegen.)
4. Die Entscheidung über die Zulassung zum Wettbewerb wird von der Gauleitung auf Grund der Richtlinien der Veranstalter des Bundes getroffen.

Wir bitten Sie, Lehrlinge und Junggehilfen Ihres Betriebes nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß die Meldung zum Wettbewerb Pflicht ist.

**Bund reichsdeutscher Buchhändler
Gau Groß-Berlin**
Der Obmann: G. Langenscheidt.

**Bund reichsdeutscher Buchhändler
Fachschaft der Angestellten, Gau Groß-Berlin**
Der Obmann: G. Uecker.

Gehilfenprüfungen

Gau Baden und Rheinpfalz-Saar

Die Prüfung der Lehrlinge, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1935 ihre buchhändlerische Lehrzeit beenden, findet Ende März statt.

Die Lehrfirmen werden gebeten, ihre Prüflinge *s p ä t e r* bis zum 10. Februar auf den von der Geschäftsstelle des Börsenvereins zur Verfügung gestellten Bordrucken anzumelden und dieser Anmeldung noch beizufügen: 1. Schulabgangszeugnis, 2. Lehrvertrag, 3. Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistungen des Lehrlings.

Die Prüfungsgebühr von 6 RM ist gleichzeitig mit der Anmeldung dem Gauverband (Postfach Karlsruhe 11 526) zu überweisen. Unvollständige und verspätete Anmeldung verursacht Weiterungen, die unter Umständen eine Zurückstellung der Anmeldung für das nächste Jahr herbeiführen.

Eduard Faust,
Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Buchhändler-Verband „Kreis Norden“ e. V.

Im Einvernehmen mit Herrn Handel-Dsnabrück wird die Frühjahrsgehilfenprüfung in den Teilen des jetzigen Gaues Weser-Ems, die bisher zum Kreise Norden gehörten (Bremen,

Oldenburg, Bremerhaven, Wilhelmshaven usw.) diesmal noch im »Kreis Norden« durchgeführt.

Ich bitte daher alle Lehrlinge, die zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum 3. Februar 1935 bei der Geschäftsstelle des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«, Hamburg 1, Große Bäckerstraße 13/15, anzumelden. Es sind auch die Lehrlinge anzumelden, die zum 1. Oktober 1935 auslernen, wenn die Lehrherren glauben, die Verantwortung übernehmen zu können.

Die Anmeldeformulare sind in der genannten Geschäftsstelle zu haben. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; 2. Lehrvertrag; 3. kurzer Bericht der Lehrherren über die Befähigung und Leistung des Lehrlings; 4. eigenhändiger Lebenslauf des Lehrlings. Die Prüfungsgebühr wird den in Frage kommenden Firmen noch bekanntgegeben. Die Prüfungen finden statt: in Hamburg am Sonntag, dem 10. März 1935, in Bremen am Sonntag, dem 17. März 1935, in Kiel am Sonntag, dem 17. März 1935, in Rostock am Sonntag, dem 17. März 1935.

Martin Riegel,
Leiter der Gehilfenprüfung im Kreise Norden.

Vermögenssteuererklärung

Bis zum 28. Februar 1935 haben eine Vermögenserklärung abzugeben:

A. Von den *unbeschränkt* Vermögenssteuerpflichtigen über ihr *Gesamtvermögen*:

I. Natürliche Personen:

1. die ledig sind: wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt;
2. die verheiratet oder verwitwet sind: wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 RM übersteigt. Hierbei ist das Vermögen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder mit zu berücksichtigen, der Freibetrag (§ 5 VStG.) außer Betracht zu lassen.

II. Nicht natürliche Personen:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften: ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens.
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts: wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt.

B. *Beschränkt* Vermögenssteuerpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.

C. *Offene Handelsgesellschaften*, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, haben eine Vermögenserklärung abzugeben, wenn das Vermögen der Gesellschaft 10 000 RM übersteigt.

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

Der Ergänzungsverordnung vom 8. November 1934 gemäß ist Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen auch für solche Ersatzbeschaffungen zu gewähren, bei denen der Auftrag auf Lieferung des Ersatzgegenstandes vor dem 1. Januar 1935 erteilt wurde und die Lieferung vor dem 1. April 1935 erfolgt. Von der in dieser Ergänzungsverordnung liegenden Möglichkeit ist weitgehend Gebrauch gemacht worden und der Auftragsingang im Monat Dezember 1934 ist außergewöhnlich groß gewesen. Um die Ausführung der Aufträge auf einen größeren Zeitraum verteilen zu können, hat der Reichsminister der Finanzen in der Zweiten Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 16. Januar 1935 bestimmt, daß Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen auch dann gewährt wird, wenn der Gegenstand vor dem 1. Januar 1936 (also bis zum 31. Dezember 1935) geliefert wird. Die Voraussetzung, daß der Auftrag bis zum 31. Dezember 1934 erteilt sein muß, bleibt unberührt.

Verleger von Kalendern, Jahrbüchern und Almanachen

Soweit diese Fremdwerbung (Anzeigen) enthalten, wird es interessieren, zu wissen, daß in Kürze ein »Handbuch für Kalenderwerbung« erscheint. Zwecks kostenloser Eintragung ihrer einschlägigen Druckschriften empfehlen wir ihnen, sich an den Herausgeber: Egon von Wagner (Sachbearbeiter im Werberat der deutschen Wirtschaft), Berlin-Niederschönhausen, Charlottenstraße 4, zu wenden, soweit die einzelnen Angaben nicht bereits angefordert und eingereicht sind.

Besprechungsexemplare für den Deutschlandsender

Die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft bittet uns darauf hinzuweisen, daß alle Anforderungen von Büchern zu Besprechungszwecken im Deutschlandsender, Reichsender Berlin und Deutschen Kurzwellensender grundsätzlich nur durch die Bibliothek der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft erfolgen. Alle Anforderungen von privater Seite unter Bezugnahme auf den Rundfunk sind daher von den Verlagen abzulehnen, da in diesem Falle für eine Besprechung keine Gewähr gegeben werden kann.